

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 11.12.2023

### 12. Änderungssatzung vom 06.12.2023 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden nebst Gebührentarif vom 20.12.1985

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG NRW- vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung vom 30.11.2023 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden nebst Gebührentarif vom 20.12.1985 beschlossen:

#### Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Stadt Minden wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.	Art der Leistung	pro Jahr	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>		
1.1	Erdbestattungen für Verstorbene über 10 Jahren		1.060,00 EUR
1.2	Erdbestattungen für Verstorbene bis 10 Jahren		250,00 EUR
1.3	Erdbestattungen für Totgeburten		250,00 EUR
1.3.1	Föten- und Fötenaschenbeisetzungen		250,00 EUR
1.4	Urnenbeisetzungen		620,00 EUR
1.4.1	Aschenverstreuerung		620,00 EUR
1.5	Nutzung Friedhofskapellen		450,00 EUR
1.5.1	Nutzung Abschiedsraum Nordfriedhof		250,00 EUR
<b>2.</b>	<b>Nutzungsgebühren</b>		
	Nutzungsgebühren inkl. Verwaltungsgebühren		
2.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung pro Platz für 40 Jahre		

2.1.1	Wahlgrabstätte Erdbestattung (Belegung max. 1 Erdbestattung + 1 Urne oder 3 Urnen)	59,25 EUR	2.370,00 EUR
2.1.2	Waldplatz Erdbestattung (Belegung max. 1 Erdbestattung + 1 Urne oder 3 Urnen)	61,75 EUR	2.470,00 EUR
2.1.3	Gruffanlagen (pro vorgesehener Belegung mit einem Sarg)	66,50 EUR	2.660,00 EUR
2.2	Urnenwahlgrabstätten (Belegung max. 3 Urnen)	48,25 EUR	1.930,00 EUR
2.2.1	Urnenwandeinstellplatz (Einzelplatz)		2.010,00 EUR
2.2.2	Urnenwandeinstellplatz (Doppelplatz)	74,00 EUR	2.960,00 EUR
2.2.2.1	Urnenwandeinstellplatz (Doppelplatz) unterste Reihe	51,25 EUR	2.050,00 EUR
2.2.3	Urnenwahlgrabstätte Waldplatz (Belegung mit max. 3 Urnen)	63,50 EUR	2.540,00 EUR
2.4	Reihengrabstätte für Verstorbene über 10 Jahre		1.010,00 EUR
2.5	Reihengrabstätte für Verstorbene unter 10 Jahre		250,00 EUR
2.6	Reihengrabstätte für Urnen (Belegung mit max. 2 Urnen)	40,00 EUR	1.210,00 EUR
2.6.1	Reihengrabstätte für Urnen inkl. Pflege (Belegung mit max. 2 Urnen)	83,67 EUR	2.510,00 EUR
2.7	Reihengrabstätte für anonym und halbanonym beigesetzte Urnen in Gemeinschaftsanlagen inkl. Pflege		1.510,00 EUR
2.7.1	Urnenhain, Baumbestattung, Findlingswald		1.910,00 EUR
2.7.2	Aschenstreufeld		1.220,00 EUR
2.8	Rasenreihengrabstätte inkl. Rasenpflege		1.400,00 EUR
2.9	Gestaltete Sonderfelder inkl. Bestattung, Gestaltung und Pflege bei verkürzter Nutzung von 20 Jahren		
2.10	Verlängerung der Nutzungszeit anteilig		
<b>4.</b>	<b>Um- und Ausbettungen von Urnen</b>		
4.1	Ausbettung von Urnen		Kosten nach Aufwand
4.2	Umbettung von Urnen		Kosten nach Aufwand

<b>5.</b>	<b>Bestattungsbuch</b>		
5.1	Aufbewahren des Bestattungsbuches für Feuerbestattungen in Minden je Kremierung		12,50 EUR

Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts ausgeführt.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 06.12.2023

Der Bürgermeister, Michael Jäcke